

Das Verhältniß Croatiens, Slavoniens und virtuell auch Dalmatiens zu Ungarn ist auf Grund gegenseitiger Vereinbarungen durch ungarisches (G. N. XXX: 1868) und croatisches (G. N. I: 1868) Gesetz geregelt. Die Königreiche Croatien, Slavonien und Dalmatien bilden mit Ungarn und seinen Nebenländern eine und dieselbe staatliche Gemeinsamkeit, jedoch besitzt Croatien-Slavonien sein besonderes Territorium, und seine Einwohner sind eine politische Nation. Ungarn verpflichtete sich auf Grund des Rechtes der heiligen ungarischen Krone, die Wiedervereinigung Dalmatiens mit dem Königreich Croatien-Slavonien zu verlangen. Der so bestimmte Umfang erhält im Ausgleichsgesetz ausdrücklich die Anerkennung der territorialen Integrität. Bezüglich Fiumes, welches Ungarn als *separatum corpus coronae* provisorisch direct verwaltet, wird eine gemeinsame Verständigung zu erzielen sein, was aber bisher noch nicht gelungen ist.

Croatien-Slavonien ist bezüglich der inneren Verwaltung, des Cultus, Unterrichts- und Justizwesens selbständig, alle anderen Staatsangelegenheiten sind mit Ungarn gemeinsam. An der Spitze der dem croatischen Landtag verantwortlichen Landesregierung steht der Banus mit drei Abtheilungsvorständen, von denen der Chef der inneren Section sein gesetzlicher Stellvertreter ist, eine Erinnerung an die alte Würde des Vicebanus. Aus dem croatischen Landtag werden 40 Abgeordnete in den gemeinsamen Reichstag und drei ins Magnatenhaus gewählt, in die Delegation zur Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten der Monarchie werden vom Reichstag fünf Croaten entsendet. Die croatischen Abgeordneten üben ihr Recht auf dem gemeinsamen Reichstag gleich den ungarischen Abgeordneten ohne Instruction aus, während früher die croatischen Deputirten eine besondere Stellung hatten und nicht majorisirt werden konnten. Die croatischen Abgeordneten haben das Recht auf dem einheitlichen Reichstage in Budapest, wie in der Delegation croatisch zu sprechen, die Individualität Croatiens kommt in der Hissung der croatischen Landesfahne vor beiden Häusern des Reichstages, bei der Landwehr im Commando, wie auch in den gemeinsamen Angelegenheiten zur Geltung. Das bestehende Ausgleichsgesetz kann ohne Einwilligung Ungarns und Croatiens nicht geändert werden, hierin liegt ein wichtiges Selbstbestimmungsrecht Croatiens.

Von zehn zu zehn Jahren wird im Wege der Regnicolardeputationen die Beitragsquote Croatiens zu den gemeinsamen Ausgaben bestimmt, und der croatische Landtag verfügt über den für die autonomen Ausgaben verbleibenden Rest im legislativen Wege. Diese Summe fluctuirt je nach dem Steuerertragnis und genügt in guten Jahren zur Deckung der autonomen Ausgaben, so daß es Croatien seit dem Bestehen des gegenwärtigen staatsrechtlichen Verhältnisses zu einer so hohen culturellen Blüte gebracht hat, daß in dieser Hinsicht keine Epoche seiner Vergangenheit den jetzigen Zustand in den Schatten zu stellen vermag.